

BARMER

Öffentliche Bekanntmachung
eines 33. Nachtrages zur Satzung

Die vom Verwaltungsrat der BARMER am 20. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen zu der ab 01. Januar 2017 geltenden Satzung werden nachstehend bekannt gegeben.

Wuppertal, den 14. Januar 2025

BARMER
Der Vorstand
Prof. Dr. Straub Schwering Nesch

33. Nachtrag
zu der ab 01. Januar 2017 geltenden
S a t z u n g
der
BARMER

Artikel I

Die Anlage zu § 10 der Satzung wird in Abschnitt a) wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „€ 79,-“ durch die Angabe „€ 90,-“ ersetzt.

2. In Nummer 5 wird nach Buchstabe b) folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit Ziffer 5.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz geleistet (z.Zt. € 5,- / Monat).“

Die bisherigen Buchstaben c) bis d) in Nummer 5 werden zu den Buchstaben d) bis e) neu.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 20. Dezember 2024 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung der BARMER Ersatzkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 7. Januar 2025
112 - 10204#00003#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Czakalla